

VERFÜGUNG

vom 7. Oktober 2008

Oberengstringen. Nutzungsplanung (Teilrevision Bauordnung und Zonenplan)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung wurde mit RRB Nr. 365/1995 genehmigt. Am 2. Juni 2008 beschloss die Gemeindeversammlung Oberengstringen eine Teilrevision der Bauordnung und des Zonenplanes im Gebiet Stalden. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. September 2008 und des Bezirksrates Dietikon vom 17. Juli 2008 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 16. Juli 2008 ersucht die Gemeinde Oberengstringen um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Überarbeitung der im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung genehmigten Quartiererhaltungszone Q2 (Stalden) soll eine sinnvolle bauliche Entwicklung des Quartiers ermöglicht und die im Vollzug erschwerenden baulichen Rahmenbedingungen liberalisiert werden. Die Quartiererhaltungszone wurde gemäss Bericht zur Revision der Nutzungsplanung festgelegt, um die Ortsbaulichen Besonderheiten des Quartiers Stalden zu erhalten.

Mit der Umzonung der Quartiererhaltungszone Q2 (Stalden) in die Wohnzone W Stalden wird den baulichen Möglichkeiten an den heutigen zeitgemässen Wohnansprüchen in Wohnzonen gegenüber der Erhaltung des quartiertypischen Einfamilienhauscharakters mit seiner spezifischen Baustruktur und seinem Erscheinungsbild den Vorzug gegeben.

Die festgesetzten Bauvorschriften der Wohnzone W Stalden entsprechen den im regionalen Richtplan festgelegten Anordnungen über die bauliche Dichte. Es werden keine übergeordneten Interessen verletzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Oberengstringen am 2. Juni 2008 festgesetzte Teilrevision der Bauordnung und des Zonenplanes im Gebiet Stalden wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Oberengstringen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht und die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von je einem Dossier), an das Ingenieur- und Vermessungsbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 7. Oktober 2008
080834/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

